

§ 10 GÖGG Aufgaben der Institutsversammlung

GÖGG - Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Institutsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Strategische Entwicklung und wissenschaftliche Ausrichtung der Gesellschaft,
2. Festlegung von wissenschaftlich, methodologischen und gesundheitsökonomischen Planungsgrundsätzen für eine integrierte Gesundheitsversorgung in Österreich, insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben der Bundesgesundheitsagentur oder einer an ihre Stelle tretenden Einrichtung,
3. Festlegung der methodologischen und gesundheitsökonomischen Grundsätze zur wissenschaftlichen Entwicklung von Standards, Richtlinien und Leitlinien für Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Gesundheitsbereich,
4. Überprüfung, Beurteilung und Evaluierung von Datenerfassungssystemen im Gesundheitswesen,
5. Überprüfung, Beurteilung und Evaluierung der Qualitätsberichterstattung,
6. Nominierung der Mitglieder der wissenschaftlichen Beiräte und
7. Anhörung bei der Bestellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin gemäß § 8.

In Kraft seit 01.08.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at